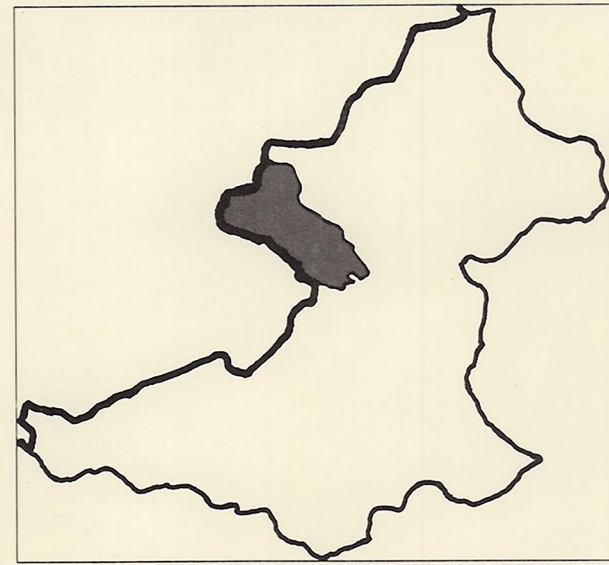
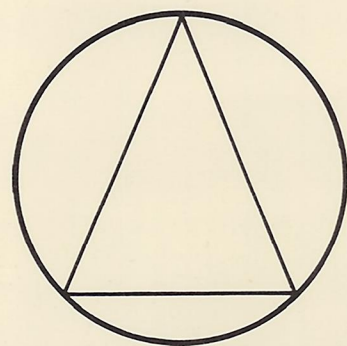


### ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE



Königreich der Niederlande

Königreich der Niederlande



0 200 400 600 800 1000 1200 1400 1600

Behandlung dieses Landschaftsplanes sind die Grundgesetze I, die Grundgesetze IIa und IIb, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die technischen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht.  
Borken, den 28.11.1984.

gez. Fritz  
Oberinspektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan hat gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nach arbeitsrechtlicher Bekanntmachung vom 20.05.1985 in die Zeit vom 06.06.1985 bis 06.07.1985 öffentlich ausliegen.  
Borken, den 28.11.1984.

gez. Fritz  
Oberinspektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan sowie die vorgeschriebenen Belangen und Anmerkungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW am 19.12.1985 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen vorlegt worden.  
Borken, den 28.11.1984.

gez. Fritz  
Oberinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 15 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1975 mit der Verwaltungsänderung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.04.1976 am heutigen Tage in der durch 25 Entwürfen geänderten Fassung durch den Kreisrat als Satzungsbeschluss beschlossen worden.  
Borken, den 28.11.1984.

gez. Herold  
Landrat

Dieser Plan ist gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Wirkung vom heutigen Tage genehmigt worden.  
Münster, den 29.05.1985.

gez. Schmepp  
Regierungspräsident

Gemäß § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Ziel der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 13.09.1985 arbeitsrechtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.  
Borken, den 11.09.1985.

gez. Fritz  
Oberinspektor

#### LEGENDE:

##### ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

- Erhaltung
- Anreicherung
- Erhaltung der für das Münsterland typischen Berkeläue und Verbesserung ihrer Biotopstruktur

##### BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil

##### BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

- Beibehaltung des Bestandes mit Laub- bzw. überwiegend Laubholz
- Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

##### ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

- natürliche Entwicklung
- Bewirtschaftung oder Pflege

##### ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-SCHLISSUNGSMASSNAHMEN

- Baumreihe
- Baumgruppe
- Einzelbaum
- Hecke
- Böschungsbepflanzung
- Ufergehölz
- Waldrandbepflanzung
- Aufforstung mit Laubholz
- Rekultivierung
- Kleingewässer
- Wanderweg
- Pflegemaßnahme
- Beseitigung störender Anlagen

Grenze des Geltungsbereiches